

F

Hausordnung

der Ahrensburger Schützengilde e.V.



Inhalt

Präambel	3
§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Parkplatz	3
§ 3 Zutritt, Schlüssel, Alarmanlage	3
§ 4 Türen und Fenster	4
§ 5 Videoüberwachung.....	4
§ 6 Ressourcenverbrauch	4
§ 7 Rauchen.....	4
§ 8 Inventar	4
§ 9 Reinigung.....	5
§ 10 Müllentsorgung.....	5
§ 11 Haftung	5
§ 12 Hausrecht.....	5
§ 13 Datenverarbeitung	5
§ 14 Schlussbestimmung	6
§ 15 Inkrafttreten	6

Präambel

Diese Ordnung befindet sich im Einklang mit der Satzung der Ahrensburger Schützengilde e.V. und ergänzt diese gemäß § 41. Weitere ergänzende Gildeordnungen gelten sinngemäß.

§ 1 Allgemeines

Im Geiste dessen, dass das Schützenhaus „Am Hopfenbach“ errichtet worden ist, um den Abteilungen, Sparten, Gruppen und Mitgliedern der Ahrensburger Schützengilde eine dauerhafte Heimstätte zu geben, müssen Grundregeln aufgestellt werden.

Als oberster Grundsatz gilt dabei:

Das Eigentum der Gilde muss pfleglich und sachgemäß behandelt werden!

Zur Gewährleistung eines dauerhaften, harmonischen und geordneten Betriebes der Schießsportstätte wird für alle Mitglieder, Gäste und Mieter nachstehende Hausordnung aufgestellt.

§ 2 Parkplatz

Die Fahrzeuge müssen im öffentlichen Verkehrsraum geparkt werden.

Die Zufahrt parallel zum Gebäude soll für Fußgänger und Fahrräder freigehalten werden. Für Anliefer- und Abholvorgänge kann dieser Weg kurzfristig befahren werden.

§ 3 Zutritt, Schlüssel, Alarmanlage

Der Vorstand entscheidet, wer alleinigen Zutritt und somit einen Schlüssel zum Schützenhaus erhält. Dabei ist das in Anlage 1 vorliegende Schließkonzept zu beachten.

Außerdem muss dokumentiert werden, wer - ab wann - welche Schlüssel im Besitz hat (Anlage 2).

Die ausgehändigten Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust ist unverzüglich dem Vorstand zu melden. Der Nutzer ist verpflichtet, für die Kosten (neue/r Schlüssel und/oder neue Schließanlage) aufzukommen.

Die Aktivierung der Alarmanlage bei Verlassen des Gebäudes ist zwingend erforderlich. Der Nutzer muss sich in die Funktion einweisen lassen.

Der Vorstand ist jederzeit zur Rückforderung der Schlüssel berechtigt.

Eine Weitergabe durch den Schlüsselinhaber an andere Mitglieder bzw. fremde Personen ist nicht erlaubt!

Die Weitergabe von Schlüsseln an Mitglieder des erweiterten Vorstandes und / oder an besondere Vertreter oder Beauftragte im Sinne der Satzung ist zulässig.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Gilde sind sämtliche in seinem Besitz befindlichen gildeeigenen Schlüssel unverzüglich beim Vorstand abzugeben. Nach Beendigung einer Funktion bzw. nach dem Ende des Bekleidens eines Amtes sind ebenfalls sämtliche im Besitz befindlichen gildeeigenen Schlüssel unverzüglich beim Vorstand abzugeben.

§ 4 Türen und Fenster

Für den Verschluss der Räume und der Haustüren sowie das sichere Aufbewahren von Gegenständen im Haus (insbesondere Waffenkammer) ist der jeweilige Nutzer verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung (innen und außen) und das Schließen der Fenster und Türen beim Verlassen des Schützenhauses.

Es soll dafür Sorge getragen werden, dass kein unbefugtes Betreten ermöglicht wird. Dies gilt insbesondere auch für Veranstaltungen.

§ 5 Videoüberwachung

Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der Gilde im Sinne der Satzung und der Gildeordnungen und zur Gewährleistung der Gebäudesicherung kann eine Videoüberwachung in exponierten und gesondert ausgewiesenen Bereichen (insbesondere an Gebäudeeingängen und auf den Schießständen) erfolgen.

Die Videoüberwachung dient der Diebstahl- und Unfallprävention, der Vorbeugung von Vandalismus und um den Personen innerhalb der Schießsportanlage Sicherheit zu gewährleisten.

Im Rahmen von sportlichen Veranstaltungen kann die Anlage zur Übertragung von Bildern von den Schießständen in Zuschauerbereiche genutzt werden.

Auf die Videoüberwachung wird durch entsprechende Ausschilderung hingewiesen.

§ 6 Ressourcenverbrauch

Beim Verbrauch von elektrischer Energie und Wasser ist auf größtmögliche Sparsamkeit zu achten. Elektrische Geräte sowie das Licht sind bei Verlassen der Gilderäumlichkeiten bzw. der Schießsportanlage auszuschalten.

Davon ausgenommen sind technische Anlagen im Dauerbetrieb (z.B. Heizung, Kühlung, ausgesuchte EDV-Systeme oder Alarmanlage).

§ 7 Rauchen

Das Rauchen in den Räumen und Fluren ist untersagt und nur an den dafür vorgesehen Plätzen außerhalb des Schützenhauses gestattet. Das Betreten des Gebäudes mit offenem Licht ist polizeilich verboten (bei Veranstaltungen gelten Sonderregelungen).

§ 8 Inventar

Mit dem Inventar ist pfleglich und sachgemäß umzugehen. Inventar darf ohne Genehmigung nicht außer Haus verliehen werden. Beschädigungen sind durch den Verursacher zu ersetzen.

Besonders kritisch ist der Umgang mit den hochkomplexen, technischen Systemen im Bereich Haus- und Heizungstechnik sowie im Bereich Schießanlagen und Anlagen zur elektronischen Datenverarbeitung. Sie dürfen nur durch geschulte Mitglieder bzw. Fachleute betreut, eingestellt und bedient werden.

Jede eigenmächtige Veränderung von und an Gildeigentum, den Räumlichkeiten bzw. des Schützenhauses an sich, ist nur nach Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand möglich.

Inventar und sonstige Gegenstände, welche von einem Raum in andere Räumlichkeiten gebracht werden, sind nach Gebrauch wieder an ihren ursprünglichen Platz zurückzubringen.

§ 9 Reinigung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit und zur Erhaltung des Gildeigentums nach besten Kräften mit beizutragen.

Die allgemeine Grundreinigung der Räume erfolgt durch eine von der Gilde zu bestimmende Organisation.

Die Reinigung der Schießstände erfolgt nach den Vorgaben in den Zulassungsunterlagen des Schießstandsachverständigen. Darüber muss Buch geführt werden. Grundsätzlich soll nach jedem Schießen gereinigt werden. Dies betrifft insbesondere die 25m- und 50m- Schießstände und die Beseitigung von leeren Hülsen.

§ 10 Müllentsorgung

Die Ahrensburger Schützengilde hält sich an die allgemein gültigen Vorgaben zur Trennung von Müll und Wertstoffen bei der Müllbeseitigung. (Restmüll, Papier, Bioabfall und Grüner Punkt)

Blei und Metalle aus dem Schießbetrieb sind gesondert zu sammeln und einer geeigneten Verwertung zuzuführen.

§ 11 Haftung

Für die Beschädigung von Gildeigentum und / oder Beschädigung an den Räumlichkeiten der Schießsportanlage ist der Verursacher haftbar.

Die Gilde übernimmt ihren Mitgliedern und deren Gästen gegenüber keine Haftung (z.B. für Garderobe).

§ 12 Hausrecht

Das Hausrecht hat die Ahrensburger Schützengilde e. V. oder ein durch sie autorisierter Vertreter. Nutzer, die sich nicht an die Hausordnung oder an die Anordnungen der weisungsbefugten Personen halten, können des Hauses verwiesen werden. Über ein dauerhaftes Hausverbot entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 13 Datenverarbeitung

Der § 39 - Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder - der Satzung der Ahrensburger Schützengilde regelt den Umgang mit persönlichen Daten der Gildemitglieder.

Mit Betreten des Geländes der Schießsportanlage unterliegen Mitglieder anderer Schützenvereine, Teilnehmer an Veranstaltungen, Gäste und Mieter den satzungsmäßigen Regelungen zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz sinngemäß.

§ 14 Schlussbestimmung

Die Einhaltung dieser Hausordnung ist für Mitglieder, Gäste und Mieter mit Betreten des Geländes der Schießsportanlage verpflichtend.

Grobe Verstöße gegen diese Hausordnung können neben anderen Maßnahmen unter Umständen den Ausschluss aus der Gilde nach sich ziehen.

Es möge jeder sein Verhalten daran orientieren, dass das Gildeeigentum allen Gildemitgliedern gehört und daher mit der gleichen Schonung und Sorgfalt zu behandeln ist wie Privateigentum.

Alle Belange, die diese Hausordnung nicht explizit regelt, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 15 Inkrafttreten

Mit Bekanntgabe vom 03.08.2018 tritt diese Hausordnung in Kraft.